

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU



Preisanpassung Gas Grundversorgung zum 1. Januar 2020

Die Stadtwerke Gaggenau setzen sich mit GANS viel Energie dafür ein, Sie hier vor Ort sicher und günstig mit Erdgas zu beliefern.

Ihr Gaspreis wird durch drei Bestandteile, die regulierten Netznutzungsentgelte, die staatlich veranlassten Umlagen und den Großhandelspreis, beeinflusst. Zum 1. Januar 2020 steigen die Netznutzungsentgelte, die staatlich veranlassten Umlagen sinken. Durch unsere gute Einkaufsstrategie reduzieren sich die Kosten in der Beschaffung.

Ihren Gaspreis senken wir daher zum 1. Januar 2020 um insgesamt brutto 0,30 Ct/kWh (netto 0,25 Ct/kWh). Der Grundpreis für Ihren Zähler ändert sich nicht.

Die Allgemeinen Tarifpreise für die Gasversorgung der Stadtwerke Gaggenau (Grundversorgung) gemäß Gemeinde-ratsbeschluss vom 4. November 2019, gültig ab 1. Januar 2020, stellen sich wie folgt dar:

GRUNDVERSORGUNG		
Stufe 1 (bis 1.181 kWh)	Netto	Brutto (inkl. 19 % MwSt.)
Verbrauchspreis (inkl. 0,55 Ct/kWh Erdgassteuer)	9,35 Ct/kWh	11,13 Ct/kWh
Grundpreis pro Jahr	21,48 €	25,56 €
Stufe 2 (ab 1.182 kWh)		
Verbrauchspreis (inkl. 0,55 Ct/kWh Erdgassteuer)	6,75 Ct/kWh	8,03 Ct/kWh
Grundpreis pro Jahr	52,20 €	62,12 €

Sie erhalten automatisch die passenden Konditionen für Ihren Jahresverbrauch.

Weitere Tarife finden Sie im Anzeigenteil!



GANS SICHER VERSORGT

Stadtwerke Gaggenau | Theodor-Bergmann-Straße 44 | 76571 Gaggenau | www.stadtwerke-gaggenau.de

47. Mitgliederversammlung der „Gaggenauer Altenhilfe e.V.“

Zur 47. Mitgliederversammlung der „Gaggenauer Altenhilfe e.V.“ lade ich Sie auf Mittwoch, 27. November 2019 um 16.00 Uhr im Mehrzweckraum im Helmut-Dahringer-Quartiershaus, Bismarckstr.6, ein.

Tagesordnung

1. Jahresbericht 2018 / 2019 des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht des Kassenprüfers

4. Genehmigung der Jahresrechnung
-Entlastung des Vorstandes
5. Bestellung von zwei Kassenprüfer
6. Bericht der Geschäftsführung
7. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung bitte bis spätestens 4 Tage vor der Versammlung

schriftlich im Helmut-Dahringer-Quartiershaus abgeben.

Christof Florus
Vorsitzender des Vorstandes
der Gaggenauer Altenhilfe e.V.

Zwangsversteigerungstermin des Amtsgerichtes Rastatt

An der Rathausstafel ist die vollständige Bekanntmachung zur Zwangsversteigerung am **Mittwoch, 5. Februar 2020, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Rastatt, Herrenstraße 18, 76437 Rastatt (Schloss), Sitzungssaal 006, angeschlagen.

Öffentliche Bekanntmachung von Widerspruchsrechten nach dem Bundesmeldegesetz und dem baden-württembergischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Dies erfolgt in Gaggenau ab dem 70. Lebensjahr in 5 Jahresschritten, ab dem 100. Geburtstag jährlich und Ehejubiläen ab der "Goldenen Hochzeit".

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubiläen durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, gegebenenfalls auch abweichende Geburtsnamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufname), Doktorgrad, Geschlecht, derzeitige Anschrift (Haupt- und Nebenwohnung) sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder

Abstimmung vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden (z.B. zwischen 30. und 39. Lebensjahr). Die Auskunft umfasst gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift, sofern die Person verstorben ist, auch diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden, vgl. § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG)

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermit-

telt die in § 42 des Bundesmeldegesetzes (BMG, § 6 des Baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnis in Buchform) verwendet werden.

6. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern die hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund von § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldaten-

gesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

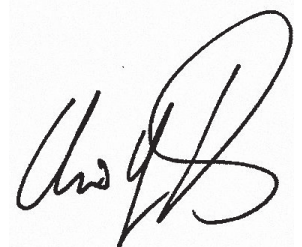
Widerspruch zu den Punkten 1 – 6:

Die Betroffenen können der Veröffentlichung bzw. Übermittlung ihrer Daten widersprechen. Auf dieses Recht wird hiermit hingewiesen. Der Widerspruch kann bei der Stadt Gaggenau - Bürgerbüro -, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau, **schriftlich** eingelegt werden. Die Erklärung kann auch per E-Mail, buergerbuero@gaggenau.de, abgegeben werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Bei Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde muss der Datenweitergabe erneut widersprochen werden, sofern der Widerspruch weiterhin bestehen soll. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Sofern früher ein entsprechender Antrag gestellt wurde, bedarf es keines erneuten Antrags.

Gaggenau, den 14. November 2019



Christof Florus
Oberbürgermeister

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am **Montag, 18. November 2019, 17 Uhr**, findet im kleinen Sitzungszimmer des Rathauses im 1. OG die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
 2. Anfragen der Stadträte
 3. Ersatzbeschaffung je eines Mannschaftstransportwagens für die Feuerwehrabteilungen Freiolsheim und Michelbach
- Vergabe des Auftrages zur Lieferung des Fahrgestells und des Fahrzeugaufbaus -
 4. Einwohnerfragestunde
- Mit freundlichen Grüßen



Michael Pfeiffer
Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderates

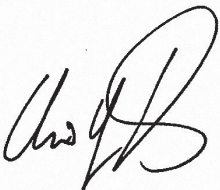
Am **Montag, 18. November 2019, 18 Uhr**, im Bürgersaal des Rathauses im 1. OG.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Forstneuorganisation 2020
3. Entscheidung über die Trägerschaft für die neue Kindertageseinrichtung im Wiesenweg
4. Neunte Änderung des Bebauungsplanes „Hinterm Graben, Oben im Feld, Schlotteräxt, Langwiesen“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Ottenau gemäß § 13 a BauGB
- Aufstellungsbeschluss und Billigung des Entwurfs vor Durchführung der Offenlage –
5. E-Mobilität, Konzept zum Ausbau der innerörtlichen Ladeinfrastruktur
6. Benennung des Sportgeländes an der B 462
7. Anfragen der Stadträte
8. Einwohnerfragestunde

Mit freundlichen Grüßen



Christof Florus,
Oberbürgermeister

**ENDE DER AMTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**



**Rauchmelder
retten Leben**